SATZUNG DER STADT KARLSRUHE ÜBER DIE BETEILIGUNG SACHKUNDIGER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT

SATZUNG DER STADT KARLSRUHE ÜBER DIE BETEILIGUNG SACHKUNDIGER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT

Bisherige Fassung

vom 19. Mai 2009 (Amtsblatt vom 10. Juli 2009)

Aufgrund der §§ 4 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bildung und Aufgaben des Migrationsbeirates

- (1) Die Stadt bildet einen Migrationsbeirat als beratenden Ausschuss des Gemeinderates, in dem sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner mitwirken.
- (2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen zu beraten, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in der internationalen Stadtgesellschaft und insbesondere die Integration der in Karlsruhe lebenden Migrantinnen und Migranten betreffen.
- (3) Verhandlungsgegenstände, die als integrationspolitisch relevant eingestuft werden, sind im Migrationsbeirat vorzuberaten, bevor sie auf die Tagesordnung des Gemeinderates gesetzt werden.

Geänderte Fassung

vom 26.09.2017 (Amtsblatt vom TT.MM.2017)

Aufgrund der §§ 4 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert am 23. Februar 2017 (GBI. 2017 S. 99), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bildung und Aufgaben des Migrationsbeirates

- (1) Die Stadt bildet einen Migrationsbeirat als beratenden Ausschuss des Gemeinderates, in dem sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner mitwirken.
- (2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen zu beraten, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in der internationalen Stadtgesellschaft und insbesondere die Integration der in Karlsruhe lebenden Migrantinnen und Migranten betreffen.
- (3) Verhandlungsgegenstände, die als integrationspolitisch relevant eingestuft werden, sind im Migrationsbeirat vorzuberaten, bevor sie auf die Tagesordnung des Gemeinderates gesetzt werden.

SATZUNG DER STADT KARLSRUHE ÜBER DIE BETEILIGUNG
SACHKUNDIGER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM
MIGRATIONSBEIRAT

SATZUNG DER STADT KARLSRUHE ÜBER DIE BETEILIGUNG SACHKUNDIGER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT

Bisherige Fassung

§ 2 Zusammensetzung des Ausschusses und Berufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Dem Ausschuss gehören 11 Mitglieder des Gemeinderats sowie 10 stimmberechtigte sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner an.
- (2) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sollen in demselben Themenbereich fachkundig sein wie das von ihnen zu vertretende ordentliche Mitglied.
- (3) Die zehn sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat aufgrund von Personenvorschlägen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bestellt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Die Personenvorschläge sollen fachlich kompetente Personen aus den unten genannten Themenbereichen in folgender Verteilung enthalten:

- Sprache und Bildung: 2 Sitze
- Rechtliche und wirtschaftliche Integration: 2 Sitze
- Kultur und interreligiöser Dialog: 2 Sitze
- Interkulturelle Öffnung, Wohnen: 2 Sitze
- Gesundheit, Senioren, Sport: 2 Sitze

Geänderte Fassung

§ 2 Zusammensetzung des Ausschusses und Berufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Dem Ausschuss gehören elf Mitglieder des Gemeinderats sowie zehn stimmberechtigte sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner an.
- (2) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sollen in demselben Themenbereich fachkundig sein wie das von ihnen zu vertretende ordentliche Mitglied.
- (3) Die zehn sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Gemeinderat aufgrund von Personenvorschlägen des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin bestellt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Die Personenvorschläge sollen fachlich kompetente Personen aus einem der unten genannten Themenbereichen in folgender Verteilung enthalten:

- Sprache und Bildung: 2 Sitze
- Rechtliche und wirtschaftliche Integration: 2 Sitze
- Kultur und interreligiöser Dialog: 2 Sitze
- Interkulturelle Öffnung, Wohnen: 2 Sitze
- Gesundheit, Seniorinnen und Senioren, Sport: 2 Sitze



Sozial- und Jugendbehörde Büro für Integration
SATZUNG DER STADT KARLSRUHE ÜBER DIE BETEILIGUNG SACHKUNDIGER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT
Bisherige Fassung
Die Fachkompetenz soll durch haupt- oder ehrenamtliche Arbeit mit

SATZUNG DER STADT KARLSRUHE ÜBER DIE BETEILIGUNG SACHKUNDIGER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT

Geänderte Fassung

Die Fachkompetenz soll durch haupt- oder ehrenamtliche Arbeit mit Migranten/Migrantinnen nachgewiesen werden, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und Herkunftsland.

Darüber hinaus sollen die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner mit den Organisationen der einzelnen Migrantengruppen in Karlsruhe und mit den kommunalpolitischen Strukturen in Karlsruhe vertraut sein.

Es soll auf eine ausgewogene Verteilung der Herkunftsländer und Geschlechter geachtet werden. In jedem Themenbereich darf ein Herkunftsland jeweils nur einmal vertreten sein. Insgesamt sollen nicht mehr als zwei Vertreter oder Vertreterinnen pro Herkunftsland als sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen im Migrationsbeirat vertreten sein.

(4) Den Vorsitz im Migrationsbeirat führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. In deren ständigen Vertretung hat eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister den Vorsitz inne.

(4) Die Fachkompetenz soll durch haupt- oder ehrenamtliche Arbeit im Bereich Integration nachvollziehbar dargelegt werden, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Herkunftsland.

Darüber hinaus sollen die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner mit den Organisationen der einzelnen Migrantengruppen in Karlsruhe und mit den kommunalpolitischen Strukturen in Karlsruhe vertraut sein.

- (5) Es soll auf eine ausgewogene Verteilung der Herkunftsländer geachtet werden. In jedem Themenbereich darf ein Herkunftsland jeweils nur einmal vertreten sein. Insgesamt sollen nicht mehr als zwei Vertreterinnen oder Vertreter pro Herkunftsland als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat vertreten sein. Dasselbe gilt für stellvertretende Mitglieder: Pro Herkunftsland sollen ebenfalls nicht mehr als zwei Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter vertreten sein.
- (6) Den Vorsitz im Migrationsbeirat führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin. In deren oder dessen ständigen Vertretung hat eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister den Vorsitz inne.



SATZUNG DER STADT KARLSRUHE ÜBER DIE BETEILIGUNG SACHKUNDIGER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT	SATZUNG DER STADT KARLSRUHE ÜBER DIE BETEILIGUNG SACHKUNDIGER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT Geänderte Fassung	
Bisherige Fassung		
§ 3 Voraussetzung für die Berufung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, Amtszeit	§ 3 Voraussetzung für die Berufung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, Amtszeit	
(1) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen nach dem Zusammentreten des neu gewählten Gemeinderates bestellt.	(1) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen nach dem Zusammentreten des neu gewählten Gemeinderates bestellt.	
 (2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können alle Personen werden, die bei der Beschlussfassung des Gemeinderates über ihre Bestellung das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten mit einzigem Wohnsitz oder mit Hauptwohnsitz in Karlsruhe gemeldet sind, sich als ausländische Staatsangehörige rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder die deutsche Staatsbürgerschaft haben, über gute Deutschkenntnisse verfügen. 	 (2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können alle Personen werden, die bei der Beschlussfassung des Gemeinderates über ihre Bestellung das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten mit einzigem Wohnsitz oder mit Hauptwohnsitz in Karlsruhe gemeldet sind, sich als ausländische Staatsangehörige rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder die deutsche Staatsbürgerschaft haben, über gute Deutschkenntnisse sowie über eine Fachkompetenz für eines der zu besetzenden Themenfelder Sprache und Bildung Rechtliche und wirtschaftliche Integration Kultur und interreligiöser Dialog Interkulturelle Öffnung, Wohnen 	

Karlsruhe

Karlsruhe

Stadt Karlsruhe

Sozial- und Jugendbehörde Büro für Integration	Anlage 2	
SATZUNG DER STADT KARLSRUHE ÜBER DIE BETEILIGUNG SACHKUNDIGER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT	SATZUNG DER STADT KARLSRUHE ÜBER DIE BETEILIGUNG SACHKUNDIGER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT	
Bisherige Fassung	Geänderte Fassung	
	verfügen. (3) Bewerberinnen und Bewerber können sich nur in einem Themenfeld zur Wahl stellen. In diesem Themenfeld sollen sie über die entsprechende Fachkompetenz verfügen.	
 (3) Nicht berücksichtigt werden Personen: 1. die sich in der Bundesrepublik Deutschland im konsularischen Dienst eines anderen Staates aufhalten, dasselbe gilt für Ehegatten und Ehegattinnen, 	 (4) Nicht berücksichtigt werden Personen: 1. die sich in der Bundesrepublik Deutschland im konsularischen Dienst eines anderen Staates aufhalten, dasselbe gilt für Ehegattinnen und Ehegatten, 	
2. die von einem deutschen Gericht oder in ihrem Heimatland wegen vorsätzlich begangener Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder - unabhängig von der Höhe des Strafmaßes - nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder nach dem Waffengesetz oder Sprengstoffgesetz rechtskräftig verurteilt sind oder soweit Verurteilungen vorliegen, die in einem Führungszeugnis aufzunehmen sind.	2. die von einem deutschen Gericht oder in ihrem Heimatland wegen vorsätzlich begangener Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder - unabhängig von der Höhe des Strafmaßes - nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder nach dem Waffengesetz oder Sprengstoffgesetz rechtskräftig verurteilt sind oder soweit Verurteilungen vorliegen, die in einem Führungszeugnis aufzunehmen sind.	
 die einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören oder die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung 	3. die einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören oder die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen oder wenn Tatsachen	

SATZUNG DER STADT KARLSRUHE ÜBER DIE BETEILIGUNG SACHKUNDIGER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT	SATZUNG DER STADT KARLSRUHE ÜBER DIE BETEILIGUNG SACHKUNDIGER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT
Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
 drohen oder wenn Tatsachen belegen, dass sie einer Vereinigung angehören, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder eine derartige Vereinigung unterstützen, 4. gegen die zum Zeitpunkt der Bestellung ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist, 5. für die zur Besorgung ihrer Angelegenheiten ein Betreuer/eine Betreuerin bestellt ist. 	 belegen, dass sie einer Vereinigung angehören, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder eine derartige Vereinigung unterstützen, 4. gegen die zum Zeitpunkt der Bestellung ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist, 5. für die zur Besorgung ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist. (5) Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig als Delegierte zur Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner benannt werden.
(4) Die Dauer der Amtszeit des neuen Migrationsbeirats entspricht der Dauer der Amtszeit des Gemeinderates.	(6) Die Dauer der Amtszeit des neuen Migrationsbeirats entspricht der Dauer der Amtszeit des Gemeinderates.



SATZUNG DER STADT KARLSRUHE ÜBER DIE BETEILIGUNG SACHKUNDIGER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT	SATZUNG DER STADT I SACHKUNDIGER EINWO MIGRATIONSBEIRAT	
Bisherige Fassung	Geänderte Fassung	
§ 4 Ausscheiden sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner, Nachrücken	§ 4 Ausscheiden sac und Einwohner,	
 (1) Die Mitgliedschaft im Migrationsbeirat endet durch a) Wegzug des sachkundigen Beiratsmitglieds aus Karlsruhe, b) Widerruf der Bestellung. 	(1) Die Mitgliedschaft im N a) Wegzug des s b) Widerruf der E	
(2) Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Bestellung nachträglich entfallen (§ 3 Abs. 2, 3) oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Berufung nicht vorlagen.	(2) Ein Widerruf kann insb Bestellung (§ 3 Absatz 2) bekannt wird, dass die Vo nicht vorlagen. Ein Widerr bekannt wird, dass die ber	

- Ein Widerruf erfolgt außerdem, wenn das sachkundige Mitglied des Migrationsbeirats seinen Amtspflichten nach § 17 Gemeindeordnung nicht nachkommt.
- (3) Scheidet ein sachkundiges Mitglied oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus dem Migrationsbeirat aus, so erfolgt eine Nachbesetzung durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der Verteilung der Personenvorschläge auf Themenbereiche.

KARLSRUHE ÜBER DIE BETEILIGUNG OHNERINNEN UND EINWOHNER IM

chkundiger Einwohnerinnen , Nachrücken

- Migrationsbeirat endet durch
 - sachkundigen Beiratsmitglieds aus Karlsruhe,
 - Bestellung.
- besondere erfolgen, wenn die Voraussetzungen der nachträglich entfallen oder wenn nachträglich oraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Berufung ruf kann auch dann erfolgen, wenn nachträglich erufene Person einem Personenkreis nach § 3 Absatz 4 zuzuordnen ist. Ein Widerruf erfolgt außerdem, wenn das sachkundige Mitglied des Migrationsbeirats seinen Amtspflichten nach § 17 Gemeindeordnung nicht nachkommt.
- (3) Scheidet ein sachkundiges Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Migrationsbeirat aus, so erfolgt eine Nachbesetzung durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der Verteilung der Personenvorschläge auf Themenbereiche.



SATZUNG DER STADT KARLSRUHE ÜBER DIE BETEILIGUNG
SACHKUNDIGER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM
MIGRATIONSBEIRAT

SATZUNG DER STADT KARLSRUHE ÜBER DIE BETEILIGUNG SACHKUNDIGER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT

Bisherige Fassung

Geänderte Fassung

§ 5

Mitwirkung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in sonstigen Ausschüssen des Gemeinderates und in den Beiräten

Die sonstigen Ausschüsse des Gemeinderates können in geeigneten Fällen sachkundige ausländische Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 33 Abs. 3 Gemeindeordnung zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beteiligung ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalen Geschehen vom 18. Mai 2004 sowie die Ordnung zur Wahl von ausländischen Mitgliedern des Ausländerbeirates vom 18. Mai 2004 außer Kraft.

§ 5

Mitwirkung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in sonstigen Ausschüssen des Gemeinderates und in den Beiräten

Die sonstigen Ausschüsse des Gemeinderates können in geeigneten Fällen sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner des Migrationsbeirats gemäß § 33 Absatz 3 Gemeindeordnung zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung trat am 20. Mai 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt trat die Satzung über die Beteiligung ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalen Geschehen in der Fassung vom 18. Mai 2004 außer Kraft. Die letzte Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

